

An

die Bundesregierung, z.Hdn. Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel

die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag, z.Hdn. Herrn Volker Kauder

die Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag, z.Hdn. Herrn Rainer Brüderle

die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag, z.Hdn. Herrn Frank-Walter Steinmeier

die Fraktion der Grünen im Deutschen Bundestag, z.Hdn. Frau Renate Künast

die Fraktion der Linken im Deutschen Bundestag, z.Hdn. Herrn Dr. Gregor Gysi

den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Joachim Gauck

das Bundesverfassungsgericht, z.Hdn. Herrn Prof. Dr. Andreas Vosskuhle

das Landesgericht Köln,

den Deutschen Ethikrat, z.Hdn. Frau Prof. Dr. med. Christiane Woopen

den Zentralrat der Juden, z.Hdn. Herrn Dieter Graumann

den Zentralrat der Muslime, z.Hdn. Herrn Aiman Mazyek

die deutsche Bischofskonferenz, z.Hdn. Herrn Erzbischof Dr. Robert Zollitsch

die EKD, z.Hdn. Herrn Präses Dr. h.c. Nikolaus Schneider

Botschaft des Staates Israel, z.Hdn. Herrn Botschafter Jaakov Hadas-Handelsman

Apostolische Nuntiatur, z.Hdn. Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset

An die Mitglieder der juristischen, theologischen, soziologischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten an den deutschen Universitäten, z.Hdn. Herrn Prof. Dr. Horst Hippler, Präsident der Hochschulrektorenkonferenz

Den Spiegel, z.Hdn. Herrn Chefredakteur Georg Mascolo

Den FOKUS, z.Hdn. Herrn Uli Baur

Die ZEIT, z.Hdn. Herrn Giovanni di Lorenzo

Die Frankfurter Rundschau, z.Hdn. Herrn Arnd Festerling

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung, z.Hdn. Herrn Frank Schirrmacher

Die Westfälischen Nachrichten, z.Hdn. Herrn Norbert Tiemann

Die TAZ, z.Hdn. Frau Julia Niemann

Ullstein Verlag, Verlagsleitung

Die Redaktion von „Hart aber fair“, z.Hdn. Frank Plasberg

Die Redaktion von „Günther Jauch“, z. Hdn. Herrn Günther Jauch

und schließlich: Herrn und Frau Mustermann.

Wir alle sind aufgerufen, unsere Gesellschaft so zu bewahren,
dass wir auf sie stolz sein können ...

Stéphane Hessel, *Empört Euch!*

Vorrede

Es steht dem Volk der Dichter und Denker gut an, in wichtigen Entscheidungen zu Fragen des vernünftigen Handels, insbesondere wenn es sich auf moralisches, ethisches oder rechtliches Handeln bezieht, gerade über KANT hinauszugehen – nicht aber hinter ihn zurückzufallen.

Gleichwohl bietet die gegenwärtige Haltung maßgeblicher (oder anmaßender) Politiker und gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere Religionsgesellschaften, zur Frage der Beschneidung minderjähriger Jungen Anlass genug zu bezweifeln, dass dieser Empfehlung entsprochen wird. Vielmehr steht zu befürchten, es werde das Gegenteil der Fall sein und damit wieder einmal die Bahn verfolgt, bestimmte Menschen um ihre elementaren Rechte zu bringen und als Konsequenz daraus wieder all jene Hässlichkeiten und Schändlichkeiten zu bewirken, wie sie Deutschland letztmals in den Jahren der NS-Diktatur aufgewiesen hat und somit für Unzählige zur irdischen Niederlassung der Hölle wurde. Damals hat sich – ein wesentlicher Meilenstein auf dem Weg in den Abgrund – das Parlament angesichts einer heilversprechenden Ideologie selbst entmachtet, heute ist die Politik auf dem besten Wege dazu, angesichts heilversprechender Religionen. Auch in diesem Fall wird – so die entgegenstehende Befürchtung – am Ende weder der Sieg (über das gegenwärtige Ungemach) noch das Heil (was auch immer ein jeder darunter begreife) stehen.

Daher sehe ich mich verpflichtet, die nachfolgenden Überlegungen zu veröffentlichen und mit ihnen nicht nur die Diskussion zu beflügeln, sondern auch Steine, die im Weg liegen, aufzuheben und kräftig aneinanzuschlagen, in der Hoffnung, dass einige Funken der Vernunft das Stroh, das sich in manchen Köpfen angesammelt hat, entzünden und dieses Feuer soviel Verstand als möglich aufwecke und aufkläre, ist dieser doch, einem Wort René Descartes zufolge, eine der bestverteilten Sachen der Welt.

Es liegt an einigen von Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, denen diese Schrift zugeht, für eine weitere Verbreitung zu sorgen, mindestens aber sie nicht zu verhindern, auch wenn manche meiner Gedanken sich im Widerspruch zu den Ihren befinden mögen. Wenn ich also als Adressaten eine Fraktion gleichwelcher Art benenne und diese Schrift ihrem Vertreter zusende, so hoffe ich, dass er oder sie auch als Multiplikator wirke. Im Zeitalter von E-Mail und kostenlosen pdf-Readern steht dem nichts entgegen – ausser vielleicht der Wille, bei dem ich dann bezweifle, dass er gut ist.

Münster, 09.10.2012
(Georg) Imee Descant

Einleitung

Worum es geht

Männliche Beschneidung (Zirkumzision) ist die teilweise oder vollständige Entfernung der Vorhaut des Penis. Die Beschneidung ist ein Eingriff, der nicht rückgängig gemacht werden kann, dessen Folgen also –je nach Standpunkt und Wertung - von dem Beschnittenen sein Leben lang zu genießen oder zu ertragen sind. Beschneidungen werden weltweit und, wie Aufzeichnungen zeigen, schon seit Jahrtausenden vorgenommen, ebenso aber auch in ihrer Bedeutung, ihrem Sinn und ihrer Zweckmäßigkeit diskutiert. In Deutschland steht nun auch ihre rechtliche Zulässigkeit in Frage.

Am 7. Mai 2012 ist die Beschneidung minderjähriger Jungen in zu einer Rechtsfrage in Deutschland geworden, denn da beurteilte eine kleine Strafkammer des Landgerichts Köln dies als strafbare Handlung nach StGB 223, Absatz 1. (– ohne jedoch die veranlassenden Eltern oder den durchführenden Arzt zu verurteilen.¹ Sowohl die aufgeworfene Rechtsfrage als auch die vorläufigen Antworten brachten Politiker und die Religionsgesellschaften in Zugzwang und nötigten sie also zur Bewegung, empfahlen doch ärztliche Berufsorganisationen ihren Mitgliedern „nicht medizinisch indizierte Beschneidungen zur Vermeidung einer Strafbarkeit vorerst nicht mehr durchzuführen“ und kündigten zahlreiche Krankenhäuser an, solche Eingriffe vorerst nicht mehr vorzunehmen.“ Dieser Zustand hält noch an, und soll durch ein Gesetz beseitigt werden, dessen Entwurf eine Erweiterung des im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) angesiedelten Paragraph 1631 über Inhalt und Grenzen der Personenfürsorge beabsichtigt. Der § 1631 soll um einen § 1631 d ergänzt werden, der wie folgt formuliert ist:

Beschneidung des männlichen Kindes.²

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

¹ Aktenzeichen: 151 Ns 169/11; NJW 2012, 2128

² Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Bearbeitungsstand 01.10.2012 15:00 Uhr, S. 3.

Beschneidung³ aus religiösen Gründen

In einigen Religionen wird die Beschneidung mehr oder weniger direkt auf ein Gebot des zugehörigen Gottes zurückgeführt.

Jüdische Religion

Der religiöse Ursprung der jüdischen Beschneidung liegt in der Tora/Buch Genesis 17,12. Der Text besagt, dass Gott zu Abraham erklärte: „**Alles, was männlich ist unter euch, muss beschnitten werden.**“ Und fährt später fort (Gen. 17, 14): „**Ein Unbeschnittener, eine männliche Person, die am Fleisch ihrer Vorhaut nicht beschnitten ist, soll aus ihrem Stammesverband ausgemerzt werden. Er hat meinen Bund gebrochen.**“

Die Beschneidung setze also nicht nur das Zeichen für den Bund Gottes mit Abraham, Sara und ihren Nachkommen, sondern war auch zwingend für die Zugehörigkeit zum Stammesverband, hatte also nicht nur religiöse sondern auch soziologische Bedeutung.⁴

Islam

Der Koran, das heilige Buch des Islam, erwähnt die Beschneidung nicht ausdrücklich. Die Islam-Gelehrten führen sie aber zurück auf die Sure 3,96: „**Sprich: „Allah ist wahrhaftig, folgt darum der Religion des rechtläubigen Abraham, der kein Götzendiener war.**““⁵

Die Beschneidung ist in der ganzen islamischen Welt für Jungen obligatorisch, da sie als «sunna» (nachzuahmendes Vorbild) gilt.

Christentum

Im Christentum gibt es kein direktes „Jesuswort“ zur Beschneidung, wohl aber Aussagen des Apostels Paulus im Neuen Testament.⁶ Die christliche Haltung ist daher uneinheitlich.

Während in der katholischen und der evangelischen Kirche die Beschneidung keine Pflicht ist, ist sie dies zum Beispiel in der koptischen und der äthiopisch-orthodoxen Kirche.

Die Paulusworte lauten:

1Kor 7,18: „**Ist jemand als Beschnittener berufen, der bleibe bei der Beschneidung. Ist jemand als Unbeschnittener berufen, der lasse sich nicht beschneiden.**“

Kol 2,1: „**In ihm seid ihr auch beschnitten worden mit einer Beschneidung, die nicht mit Händen geschieht, als ihr nämlich euer fleischliches Wesen ablegt in der Beschneidung durch Christus.**“

³ Unter „Beschneidung“ soll bis auf weiteres die „männliche Beschneidung“ verstanden werden. Der Begrifflichkeit ist ein eigenes Kapitel s. S. 18 gewidmet.

⁴ Wie die Geschichte der Israeliten zeigt, wurde der Bund mit Gott von ihnen später gebrochen, so dass zu fragen ist, ob die Beschneidung als Bundeszeichen schon mit dem ersten Bundesbruch nicht hinfällig geworden ist. Offenbar hielt das Beschnittensein aber auch nicht davon ab, entgegen Gottes Gebot später noch andere Götter wie zum Beispiel den Baal neben sich zu haben. Unbeschnittene sollten zwar aus dem Stammesverband ausgeschlossen werden, doch darf auch hier auf die rabbinische Klugheit (wie sie sich zum Beispiel in den Traktaten der Mischna darstellt) vertraut werden, die sicher einen Weg fand auch Unbeschnittene wieder oder erstmals in den Stammesverband aufzunehmen.

⁵ Der Koran, das heilige Buch des Islam München ¹⁵(Goldmann), S. 61.

⁶ 1 Kor 7,18; Kol 2,11 und Römer 2,25-29.

Römer 2,25-29: „25 Die Beschneidung ist wohl nütz, wenn du das Gesetz hältst; hältst du das Gesetz aber nicht, so bist du aus einem Beschnittenen schon ein Unbeschnittener geworden. 26 So nun der Unbeschnittene das Gesetz hält, meinst du nicht, daß da der Unbeschnittene werde für einen Beschnittenen gerechnet? 27 Und wird also, der von Natur unbeschnitten ist und das Gesetz vollbringt, dich richten, der du unter dem Buchstaben und der Beschneidung bist und das Gesetz übertrittst. 28 Denn das ist nicht ein Jude, der auswendig ein Jude ist, auch ist das nicht eine Beschneidung, die auswendig am Fleisch geschieht; 29 sondern das ist ein Jude, der's inwendig verborgen ist, und die Beschneidung des Herzens ist eine Beschneidung, die im Geist und nicht im Buchstaben geschieht. Eines solchen Lob ist nicht aus Menschen, sondern aus Gott.“

Gesellschaftliche Implikationen

Ausser der jeweiligen religiösen Folgen können auch soziologische Folgen – z.B. Gründung eines besonderen Gesellschaftsverhältnisses – mit der Beschneidung verbunden sein. Als Beispiel sei auf die umfangreichen sozialen Beziehungen hingewiesen, die z.B. in der Türkei mit Vorbereitung und Durchführung der Beschneidung einhergehen.⁷

Folgerung

Diese Texte sollen hier nicht weiter diskutiert, geschweige widerlegt werden, sondern etwas anderes klar und deutlich machen: In allen Fällen handelt es sich um mehr oder weniger vielfältig begründete **Glaubensaussagen**, die sich an den Gläubigen als einzelnen Menschen, als Individuum richten.

Genauso wichtig aber auch (ohne dies jetzt weiter auszuführen): Jede Religion erkennt mittlerweile an, dass der Mensch mit Vernunft und freiem Willen ausgestattet ist, die ggf. noch höher zu bewerten sind als eine an ihn herangetragene Glaubenslehre. Dort kann Gott direkt in Form des Gewissens zu ihm sprechen, auf diese Stimme muss er hören, selbst wenn sie ihn im Widerspruch zu einer Lehrmeinung setzt.⁸

⁷ Ausführlich dargestellt auf <http://www.turkinfo.at/index.php?id=956>, besucht am 09.10.2012 um 19.26 Uhr.

⁸ Augustinus: Selbst Exkommunikation auf sich nehmen.

Glauben heißt nicht wissen

„Wahrheit ist *objektive* Eigenschaft der Erkenntnis; das Urteil, wodurch etwas als wahr vorgestellt wird – die Beziehung auf einen Verstand und also auf ein besonderes Subjekt – ist *subjektiv* das Fürwahrhalten.“⁹

Kant unterscheidet drei Arten oder Modi des Fürwahrhaltens: Meinen, Glauben und Wissen.

„*Meinen*. – Das Meinen oder das Fürwahrhalten aus einem Erkenntnisgrunde, der weder subjektiv noch objektiv hinreichend ist.“¹⁰

„*Glauben*. – Das Glauben oder das Fürwahrhalten aus einem Grunde, der zwar objektiv unzureichend, aber subjektiv zureichend ist, bezieht sich auf Gegenstände, in Ansehung deren man nicht allein nichts wissen, sondern auch nichts meinen, ja auch nicht einmal Wahrscheinlichkeit vorwenden, sondern bloß gewiss sein kann, daß es nicht widersprechend ist, sich dergleichen Gegenstände so zu denken, wie man sie sich denkt.“¹¹

„*Wissen*: – Das Fürwahrhalten aus einem Erkenntnisgrunde, der sowohl objektiv als subjektiv zureichend ist, oder die Gewißheit ist entweder *empirisch* oder *rational*, je nachdem sie entweder auf *Erfahrung* – die eigene sowohl als die fremde mitgeteilte – oder auf *Vernunft* sich gründet.“

Als vernünftiger Mensch muss jeder Gläubige zumindest die Möglichkeit zulassen, dass er sich ganz oder teilweise irrt und die subjektiven Gründe, auf die ein Andersgläubiger sich beruft wahr sind. Sodann würde er Gott Unrecht tun, unterdrückte er die abweichende Auffassung des Andersgläubigen, da er sich dann möglicherweise gegen den Willen Gottes stellt und verhindert, dass diese seine Wahrheit zeigt und andere zu ihr führt – hingegen das gläubige Festhalten an seinem eigenen Irrglauben ihm nicht zum Nachteil ausgelegt werden kann, es sei denn er versündigt sich absichtlich dagegen, selbst wenn er so objektiv Richtiges täte. Auch hier kommt es also – wie beim guten Willen – nicht auf die Tauglichkeit des Glaubens an, sondern auf den Willen sich gläubig zu verhalten.¹²

Folgerung

Mehr noch und allgemein: Jeder einzelne Gläubige ist zur Toleranz gegenüber Andersgläubigen verpflichtet, sei dessen Glaube nun dem seinen ähnlich oder gänzlich von ihm verschieden. Daraus ergibt sich unmittelbar, dass **kein Glaube eine allgemeine Pflicht (d.h. für jeden Verstand) begründen kann, ihn anzunehmen und also kein allgemeingültiges Gesetz sich durch Verweis auf einen Glauben – und sei dieser derzeit auch der einzige im Lande – begründen kann und also auch nicht darf.**

Halten wir fest:

Beschneidung darf nicht durch auf Glauben begründetes Gesetz geboten werden.¹³

⁹ Kant, *Immanuel*: Logik. In: Werke. in 10 Bänden. Hrg Wilhelm Weischedel. Sonderausgab 1981 (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Bd 5, S. 494.

¹⁰ A.a.O., S. 495.

¹¹ A.a.O., S. 496

¹² Vgl. Kant, *Immanuel*: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Hamburg ³1965 (Meiner Verlag), S. 11.

¹³ Man könnte meinen, es sei vielleicht auf die Anhängen einer Glaubensgemeinschaft einschränkbar – aber das verbietet sich zumindest in der Bundesrepublik Deutschland von selbst, da hier Gesetze allgemein gelten, so wie auch das Recht ohne Ansehen der Person zu sprechen ist.

Wie aber steht es mit der Idee: Beschneidung darf durch auf Glauben begründetes Gesetz zugelassen werden?

Ginge man so vor, so begründete man die Möglichkeit das zuzulassen, was ein anderer Glaube (selbst wenn er bis dahin noch gar nicht besteht, er wohl aber entstehen könnte) vielleicht verbietet. Da somit aber nur erlaubt aber nicht geboten würde, kann der Gesetzgeber so vorgehen und also diese Freiheit einräumen, muss allerdings prüfen, ob sie sich mit allen anderen Gesetzen verträgt.

Hinsichtlich eines wie auch immer gearteten Glaubens ist der Gesetzesvorschlag also in Ordnung. Die sich anschließende Frage ist, ob er ethisch und moralisch zulässig wäre.

Die männliche Beschneidung aus ethischer Sicht

Worum es geht

Frage: Kann ich aus ethischen Gründen eine Beschneidung verlangen oder kann aus ethischen Gründen eine Beschneidung von mir verlangt werden?

Behauptung: Aus ethischen Gründen kann ich weder eine Beschneidung verlangen noch darf eine von mir verlangt werden.

Beweis:

Bei der Erörterung dieser Frage halt ich mich an die Erkenntnis von Immanuel Kant, so wie er sie in seiner „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ ausgebreitet hat.

Grundlage ist der praktische Imperativ, abgeleitet aus dem Prinzip: die vernünftige Natur existiert als Zweck an sich:

„Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“¹⁴

Kant erörtert anschließend, nach dem Begriff der notwendigen Pflicht gegen sich selbst, die Frage des Selbstmordes.

a) Beschneidung in Ansehung der notwendigen Pflicht gegen sich selbst

„Wenn er [der potentielle Selbstmörder], um einem beschwerlichen Zustand zu entfliehen, sich selbst zerstört, so bedient er sich einer Person bloß als Mittel zur Erhaltung eines erträglichen Zustandes bis zum Ende des Lebens. Der Mensch ist aber keine Sache, mithin nicht etwas, das bloß als Mittel gebraucht werden kann, sondern muss bei allen seinen Handlungen jederzeit als Zweck an sich selbst betrachtet werden.“¹⁵

Und so folgert Kant

„Also kann ich über den Menschen in meiner Person nicht disponieren, ihn zu verstümmeln, zu verderben oder zu töten.“¹⁶

Er fährt dann fort:

„Die nähere Bestimmung dieses Grundsatzes zur Vermeidung alles Mißverständes, z.B. der Amputation der Glieder, um mich zu erhalten, der Gefahr, der ich mein Leben aussetze, um mein Leben zu erhalten usw. muss ich hier vorbeigehen; sie gehört zu eigentlichen Moral.“¹⁷

¹⁴ Kant, Grundlegung, S. 52.

¹⁵ Kant, Grundlegung, S. 52.

¹⁶ A.a.O. S. 52.

¹⁷ A.a.O. S. 52.

Nach demselben Muster wird derjenige, der sich beschneiden lassen will, sich fragen, ob seine Handlung mit der Idee der Menschheit als Zweck an sich selbst zusammen bestehen könne? Jeder Grund, der im Kern das dadurch bewirkte Entfliehen aus einem beschwerlichen Zustand darstellte, wäre nach dem zuvorgesagten hinfällig. Wie aber, wenn der Grund das Erlangen eines über alle Maßen anzustrebenden Zustandes wäre, also die eigene Glückseligkeit? - Auch dieser Grund ist verwerflich, denn selbst wenn gesichert wäre, dass dieser Zustand tatsächlich durch das Beschneiden erreicht wird, so hat sie [die Glückseligkeit] doch keinen eigenen und unbedingten Wert, da Absichten, die man bei Handlungen haben möge und ihre Wirkungen als Zwecke und Triebfedern des Willens, den Handlungen keinen unbedingten und moralischen Wert erteilen können.¹⁸

Also: Beschneidung kann keine notwendige Pflicht gegen sich selbst sein.

Dessen ungeachtet bleibt es aber indirekte Pflicht, seine eigene Glückseligkeit zu sichern, „denn der Mangel der Zufriedenheit mit seinem Zustande in einem Gedränge von vielen Sorgen und mitten unter unbefriedigten Bedürfnissen könnte leicht eine große Versuchung zu Übertretung der Pflichten werden.“¹⁹

b) Beschneidung als notwendige oder schuldige Pflicht gegen andere

Wenn jemand sich beschneiden lassen will, weil ein anderer es von ihm verlangt so muss bedacht werden, warum der andere das von ihm verlangt. Verlangt er es, weil er selbst davon einen Vorteil hat, so gebraucht jener andere diesen nur als Mittel, also ist das Verlangen unsittlich und darf weder gestellt noch erfüllt werden. Verlangt er es aber weil dem, der es erfüllen soll, ein Vorteil daraus erwächst, so gebraucht er ihn wieder nur als Mittel, denn ihn als Selbstzweck anerkennen hieße - statt zu verlangen - ihn aufzuklären und es seinem eigenen Verstand zu überlassen, ob er sich beschneiden lassen will oder nicht. Wenn dem anderen aber die Einsichtsfähigkeit noch fehlt, darf ein anderer nur dann für ihn entscheiden, wenn es moralisch so geboten ist. Ist sicher, dass die notwendige Einsichtsfähigkeit nie oder zumindest nicht rechtzeitig erreicht werden wird, so darf entschieden werden. Solange es aber kein objektives und allzeit gültiges Kriterium für das Maß und die Entwicklungsfähigkeit der Einsichtsfähigkeit gibt, kann dieser Fall nicht eintreten.²⁰

Also: Meine Beschneidung darf nicht von einem anderen verlangt werden. Der Gesetzentwurf ist ethisch nicht zulässig, da er anderen außer mir das Recht gibt, meine Beschneidung zu verlangen. Die Entscheidung zur Beschneidung obliegt nicht der Personensorge.

c) Beschneidung als zufällige (verdienstliche) Pflicht gegen sich selbst

Hier ist es nicht genug, daß die Handlung nicht der Menschheit in unserer Person als Zweck an sich selbst widerstreite, sie muss auch dazu zusammenstimmen.²¹ Die Beschneidung wird nicht verhindern, dass die Menschheit als Zweck an sich selbst erhalten wird, aber sie wird auch nicht der Beförderung dieses Zweckes dienen. Vermutet werden darf eher das Gegenteil.

d) Beschneidung als verdienstliche Pflicht gegen andere

Wenn die eigene Beschneidung zur Glückseligkeit der anderen beitragen würde, so müßte die eigene Beschneidung das Anliegen aller Menschen sein. Dies ist aber weder praktisch (wie

¹⁸ Vgl. a.O. S. 18

¹⁹ A.a. O., S. 16f.

²⁰ Ausnahme: Jemand wird ohne Gehirn geboren.. Anders bei Koma-Patienten (auch Wachkoma), denn niemand kann sagen, dass sie nicht irgendwann erwachen werden und dann einsichtsvoll entscheiden können..

²¹ A.a.O., S. 53.

die Erfahrung zeigt) noch theoretisch möglich, denn sodann wäre sie eine notwendige Pflicht gegen sich selbst was – wie bereits gezeigt – nicht der Fall sein kann.

Fazit (q.e.d): Aus ethischen Gründen kann ich weder eine Beschneidung verlangen noch darf eine von mir verlangt werden.

Die männliche Beschneidung aus moralischer Sicht

Bei der Erörterung der Beschneidung aus ethischer Sicht wurden wir, was die „Amputation der Glieder“ angeht, bereits auf die Moral verwiesen.²² Wie ist in diesem Zusammenhang die Beschneidung zu sehen?

Behauptung:

Die Beschneidung kann moralisch geboten sein, muss es aber nicht.

Begründung:

Es mag medizinische Gründe geben²³, die eine Beschneidung (ebenso eine Amputation) empfehlenswert machen, da ansonsten die Existenz des ganzen Menschen gefährdet wäre. Diese Entscheidung darf aber nicht von einem Fremden an meiner Stelle getroffen werden, denn es ist mein ureigenstes Recht zu entscheiden ob und in welchem Zustand ich (weiter)leben möchte. Die Entscheidung ist umso schwerwiegender, da die Beschneidung (oder Amputation) nicht rückgängig gemacht werden kann, also Auswirkungen auf mein ganzes Leben hat und ich also diese so weit wie möglich bedenken muss. Dies kann mir auch kein anderer abnehmen, denn niemand kennt meine Ängste, Träume, Hoffnungen und Fähigkeiten so wie ich. Aus moralischer Sicht gilt also: Ich darf – aber ich muss mich nicht - beschneiden/amputieren lassen.

Der Gesetzentwurf in pragmatischer Sicht

Unabhängig von den bisherigen Ausführungen leidet der Gesetzentwurf²⁴ in pragmatischer Sicht an einer Vielzahl von Mängeln.

Beschneidung des männlichen Kindes

Schon die Überschrift fragt nach der Definition von „Kind“. **Wann hört das Kind auf, Kind zu sein?** Was ist mit Jugendlichen oder Erwachsenen, die wie Kinder angesehen werden (müssen)? Was ist mit Erwachsenen (z.B. auch unter Vormundschaft stehend), die beschnitten werden wollen? Oder es aber nicht wollen, jedoch sollen, weil es dem Vormund so gefällt?²⁵ Was soll in Fällen der Transsexualität gemacht werden, wo also nicht klar ist ob das Kind männlich oder weiblich ist?

²² Siehe hier, S. 9.

²³ Insbesondere müssen die medizinischen Gründe ein hohes Maß an Berechtigung (Wahrheit bzw. Wahrscheinlichkeit) enthalten

²⁴ Siehe hier S. 5

²⁵ Der Bibel nach war Abraham 99 Jahre alt, als ihn das Beschneidungsgebot erteilte!

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll.

In die Beschneidung darf eingewilligt werden? Wer darf die Forderung zur Beschneidung aufstellen, in die dann eingewilligt wird. Dies ist vollkommen offen gelassen. Es könnten also jeder daran Interessierte sein, nicht nur – was naheliegend ist – ein Arzt oder ein religiöser Lehrer – sonder auch ein Unternehmer, der die Vorhaut des Kindes kaufen möchte.²⁶

Das nicht einsichts- und urteilsfähige Kind? Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit ihrer Kinder wird von den Eltern sehr verschieden eingeschätzt, nicht zuletzt deswegen, weil das von ihrer eigenen Einsichts- und Urteilsfähigkeit abhängt, zudem u.U. noch von ihrem Glauben bestimmt wird. Man stelle sich vor der koptische Vater verlangt die Beschneidung seines Sohnes, die katholische Mutter aber will sie nicht. Wessen Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist dann größer und darf daher die Beschneidung des Kindes verlangen bzw. untersagen?

Nach den Regeln der ärztlichen Kunst? Gut und schön. Wie aber ist die Kenntnis und Fähigkeit zur Befolgung der Regeln durch die nicht ärztlichen Beschneider nachzuweisen? Auf sie müssen nicht nur die Eltern (oder andere Bevollmächtigte) vertrauen dürfen, sondern z.B. auch Versicherungsgesellschaften. Die näheren Erläuterungen zum Gesetzentwurf scheinen eher gegenläufig zu sein.²⁷

Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

Also, das Kindeswohl darf nicht gefährdet werden. Damit wird wenigstens zugestanden, dass das Kindeswohl einen höheren Rang hat als jeder wie auch immer durch die Beschneidung verfolgte Zweck. Es ist aber sofort absehbar, dass hier noch eine Fülle von Klarstellungen zu erfolgen hat (was man vermutlich den Gerichten überlassen wird), **was denn das Kindeswohl gefährdet?** Wie sieht es zum Beispiel nicht nur mit medizinischen Folgen sondern auch mit psychischen Folgen aus? Es gibt genug Beispiel – sogar schon eines würde reichen – wie ein erwachsener Mann unter der als Kind vollzogenen Beschneidung auch in reiferen Jahren noch leidet.²⁸

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.²⁹

²⁶ Zugegeben ein etwas gewagtes Beispiel – andererseits, vielleicht erweist sich ja die Vorhaut für bestimmte Stammzellenverfahren als besonders geeignet. Zu welchen Zwecken eine Vorhaut auch zu gebrauchen ist zeigt auch die Bibel, nämlich zur Zählung erschlagener Feinde (1. Sam 18, 27f.). Dort wird erzählt, daß David mit seinen Männern 200 Philister erschlagen und deren Vorhäute abgeschnitten habe, um sie dem König Saul vorzulegen.

²⁷ Die Durchführung von Beschneidungen durch die von einer Religionsgesellschaft vorgesehenen Personen bedarf keiner behördlichen Erlaubnis. Soweit spezialgesetzlich gesonderte Arztvorbehalte bestehen (etwa nach dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Arzneimittelgesetz) bleiben diese unberührt. Ich lese hieraus, dass die „besondere Ausbildung für die Vornahme von Beschneidungen“ nicht staatlich reglementiert, geschweige denn zertifiziert wird.

²⁸ <http://www.beschneidung-von-jungen.de/home/betroffene/beschneidungsbetroffene/aufuehrliche-erfahrungsberichte/nur-eine-ganz-normale-beschneidung.html> -besucht am 09.10.2012 um 13.30 Uhr.

²⁹ Referentenentwurf

Zusammen mit Absatz 1 des Gesetzentwurfs kann man sich vorstellen, dass in den ersten 6 Monaten nach Geburt des Kindes der Beschneider selbst auf die Eltern zugeht und die Einwilligung zur Beschneidung von ihnen verlangt. Selbst wenn er dies nicht aus eigenem Antrieb tut, darf unterstellt werden, dass die Religionsgemeinschaft die Eltern so früh wie möglich „in die Pflicht“ nimmt.

Wer sollte zu dem Gesetzentwurf gehört werden und wie lange sollte der Gesetzentwurf diskutiert werden?

Aus dem Formulierungsvorschlag für die Gesetzesergänzung geht unmittelbar hervor, dass dieses Thema im engen Sinn all jene angeht, denen die Personenfürsorge obliegt, dies sind nach bereits geltendem Recht (§ 1626 ff BGB die Eltern bzw. die mit der Vormundschaft oder Pflegschaft beauftragte Person.³⁰

Im weiteren Sinn gehören dazu die Ärzte oder die „Beschneider“, die den Eingriff ggf. durchführen, die Krankenhäuser oder vergleichbaren Einrichtungen, wo die Beschneidung durchgeführt wird.³¹

Damit aber nicht genug. Schon die Möglichkeit, dass die Beschneidung in einem Krankenhaus vorgenommen werden kann (oder vielleicht sollte) führt über dadurch begründete Haftungsverhältnisse zu weiteren Interessengruppen, als da wären die Geschäftsführer einer Krankenhaus GmbH oder einer Versicherungsgesellschaft, auf die im Schadensfall Ansprüche zukommen.

Im weiten Sinn aber gehören dazu auch die Richter, die einem Elternteil die elterliche Sorge entziehen können oder müssen, und die Menschen, denen sie an ihrer Stelle übertragen wird, sei es individuell (Vormund, Pfleger) oder als Vertreter einer Institution (Jugendamt, Heim). Nicht zu vergessen Sonderfälle wie z.B. der 1jährige Schüleraustausch, während dessen Dauer die Eltern das Sorgerecht auf die Gasteltern übertragen (müssen).³²

Nun hat die Tatsache, dass jemanden ein bestimmtes Thema angeht, natürlich nicht notwendigerweise zur Folge, dass dieser Jemand sich auch äußert, es sei denn er hätte die Pflicht zu einer Stellungnahme. Auf jeden Fall, und im letztgenannten sowieso, hat er aber das Recht sich zu äußern.

Was sagen also:

- die Eltern
- die Ärzte
- die Krankenhäuser
- die Richter
- die Jugendämter
- die Vormünder oder Pfleger
- die Versicherungen

Dies zu erfassen ist jetzt nicht meine Aufgabe. Vielmehr gilt es die Gedankenkreise aufzuzeigen, innerhalb deren alle sich bewegen werden um einen Standpunkt zu gewinnen. Und da ist wohl klar, dass das Für und Wider sich begründen wird mit Überlegungen aus

³⁰ Wenn auch die Vormundschaft mit umfassenderen Rechten als die Pflegschaft versehen ist, so gehört doch beiden z.B. die Gesundheitsfürsorge an.

³¹ Zum Begriff „Beschneider“ siehe die entsprechenden Ausführungen im Gesetzentwurf.

³² Dafür reicht offenbar eine einfache Erklärung in den vom Austauschschüler mitzuführenden Reiseunterlagen aus!

- der Weltanschauung (besonders bestimmte Religionen)
- der Medizin
- der Betriebswirtschaft oder auch der Volkswirtschaft
- der Jurisprudenz
- der Soziologie
- der Erziehungswissenschaft
- der Psychologie
- der Philosophie

Daher haben auch deren Vertreter, ein Mitspracherecht und es erhebt sich zugleich die Frage wie stark welche Stimme zu wichten wäre, so dass den sich in der Vielfalt der Meinungen nach Orientierung Suchendem der Weg erleichtert werde? Glücklicherweise ist das Problem nicht neu, besonders Immanuel Kant hat sich 1798 in „Der Streit der Fakultäten“³³ ausgiebig dazu geäußert und insbesondere die Stellung der philosophischen Fakultät (resp. der Philosophie) bestimmt:

„In Ansehung der drei obern [gemeint sind: theologische Fakultät, Juristenfakultät, medizinische Fakultät] dient sie dazu, sie zu kontrollieren und ihnen eben dadurch nützlich zu werden, weil auf Wahrheit (der wesentlichen und ersten Bedingung der Gelehrsamkeit überhaupt) alles ankommt; die Nützlichkeit aber, welche die oberen Fakultäten zum Behuf der Regierung versprechen, nur ein Moment vom zweiten Range ist.“³⁴

Anders ausgedrückt: Die Philosophie ist die Magd jeder anderen, aber nicht in dem sie ihr die Schleppe nachträgt sondern ihr die Fackel vorträgt und somit (heim)leuchtet.³⁵

Unter den diebezüglichen Kantischen Aussagen finden sich dann folgende Bestimmungen, für deren Begründung ich auf die entsprechenden Texte verweise.

Theologie³⁶

„Den Sprüchen der Schrift einen mit dem Ausdruck nicht genau zusammentreffenden, sondern etwa moralischen Sinn unterzulegen, kann er [der biblische Theologe] auch nicht befugt sein, und, da es keinen von Gott autorisierten menschlichen Schriftausleger gib, muß der biblische Theologe eher auf übernatürliche Eröffnung des Verständnisses durch einen in alle Wahrheit leitenden Geist rechnen, als zugeben, daß die Verkunft sich darin menge und ihre (aller höheren Autorität ermangelnde) Auslegung geltend mache. – Endlich was die Vollziehung der göttlichen Gebote an unserem Willen betrifft, so muss der biblische Theolog ja³⁷ nicht auf die Natur, d.i. das eigne moralische Vermögen des Menschen (die Tugend), sondern auf die Gnade (einen übernatürliche, dennoch zugleich moralische Einwirkung) rechnen, deren aber der Mensch auch nicht anders, als vermittelt eines inniglich das Herz umwandelnden Glaubens teilhaftig werden kann.“³⁸

³³ Kant, Immanuel: Vom Streit der Fakultäten. In: Werke. in 10 Bänden. Hrg Wilhelm Weischedel. Sonderausgab 1981 (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Bd 9, S. 261 – S. 393.

Bd. 9, Der Streit der Fakultäten

³⁴ Kant, Fakultäten, S. 290.

³⁵ vgl. a.a. O., S. 291.

³⁶ Zwar ist hier von Bibel die Rede, aber aus dem Gesagten geht hervor, dass diese Überlegungen auch für die Reduktion der Bibel auf das Alte Testament bzw. auf den Koran übertragbar sind.

³⁷ Kant, Fakultäten, S. 286

³⁸ A.a.O.

Jura

Der schriftgelehrte Jurist sucht die Gesetze der Sicherung des Mein und Dein ... nicht in seiner Vernunft, sondern im öffentlich gegebenen und höchsten Orts sanktionierten Gesetzbuch. Den Beweis der Wahrheit und Rechtmäßigkeit derselben, ingleichen die Verteidigung wider die dagegen gemachten Einwendungen der Vernunft, kann man billigerweise von ihm nicht fordern. Denn die Verordnungen machen allererst, daß etwas recht ist, und nun nachzufragen, ob auch die Verordnungen selbst recht sein mögen, muss von den Juristen als ungereimt gerade abgewiesen werden.³⁹

Medizin

Die letzteren [Medizinalverordnungen] aber bestehen, wegen der besondern Beschaffenheit dieser Fakultät, daß sie nämlich ihre Verhaltensregeln nicht, wie die vorigen zwei obern, von Befehlen eines Oberen, sondern aus der Natur der Dinge selbst hernehmen muss – weshalb ihre Lehren ursprünglich der philosophischen Fakultät, im weitesten Verstande angenommen, angehören müssten –, nicht so wohl in dem, was die Ärzte tun, als was sie unterlassen sollten.⁴⁰

Fazit

Die Philosophie muss in jedem Fall gehört werden und weder Theologie, noch Jura, noch Medizin oder andere Wissenschaften dürfen ihr das Recht Fragen zu stellen, in Frage zu stellen und Einwände zu erheben, verweigern. Die selbe Anforderung richtet sich aber auch an den Gesetzgeber, der sich mit der Schaffung und Gewährung von Recht im Zentrum jedweder Philosophie befindet und theoretische Überlegungen in praktische umwandelt. Aus einem anderen Blickwinkel betrachtet: Mit den Fragen „Was kann ich wissen, was darf ich hoffen, was soll ich tun“ sollte sich der Gesetzgeber in erster Linie an die Philosophie wenden und erst später zum Beispiel an die Theologie.⁴¹

Eine breite und zeitlich freizügige Diskussion ist unumgänglich. Das zur Zeit beabsichtigte Verfahren (überspitzt): eben schnell ins Kabinett als Vorlage, dann ins Parlament und schnell abgestimmt (am besten dann, wenn die Öffentlichkeit wieder mit einem andern Fernsehprogramm befasst ist) ist moralisch verwerflich und nach den Maßstäben der Demokratie schändlich. **Ein Bundespräsident, der ein so zustande gekommenes Gesetz unterzeichnen wollte ohne es dem Verfassungsgericht vorzulegen, käme seiner Pflicht und seinem Amtseid nicht nach.**

³⁹ A.a.O., S. 287. Ähnlich urteilt 1847 auch Julius von Kirchmann, Erster Staatsanwalt in Berlin.

⁴⁰ A.a.O., S. 289.

⁴¹ Hinsichtlich der Theologie (Religion) kann zuvor gefragt werden, ob sie mittlerweile nicht ihrer Magd (der Philosophie) hinterherläuft und versucht, jene am Rockzipfel zu halten, da sie selbst alt, müde und gebrechlich geworden ist und darüber hinaus starrsinnig, so daß sie den Rollator der Selbstkritik ebenso verweigert wie die Einsicht, dass sie jüngere Pflegekräfte braucht und sich bestimmten Zeitabläufen unterwerfen muss.

Alternativen, wenn die Beschneidung verboten würde

Würde der Gesetzgeber zu der Auffassung kommen, die Beschneidung von Kindern sei zu verbieten (also quasi eine Umkehrung des vorliegenden Gesetzentwurfs), gäbe es für die Betroffenen Eltern, Vormünder, Pfleger folgende Handlungsalternativen:

1. Klage der Betroffenen (mit der Personensorge Beauftragten) vor dem Bundesverfassungsgericht.
2. Durchführen der Beschneidung auch gegen das Gesetz.
3. Auswandern in ein Land, in dem die Beschneidung erlaubt ist.

Sie sollen im folgenden kurz diskutiert werden.

Klage der Betroffenen (mit der Personensorge Beauftragten) vor dem Bundesverfassungsgericht

Dieses Verhalten ist wünschenswert, da das Bundesverfassungsgericht die Autorität hat, die in der Lage ist auch das aufgebrachtste Gemüt – wenn auch zähneknirschend – zu beruhigen.⁴²

Durchführen der Beschneidung auch gegen das Gesetz

Wer dies tut und ertappt wird, erhält die dazugehörige Strafe. Daher mag er alles versuchen nicht ertappt zu werden (Gebot der Klugheit), wenn er aber ertappt wird, muss er sich zu seiner Tat bekennen und die Strafe annehmen, denn wer die Tat will, will auch die Folgen, so hielten es schon die wahren Märtyrer.

Auswandern in ein Land, in dem die Beschneidung erlaubt ist

Auch diese Möglichkeit ist theoretisch immer gegeben, dürfte aber eher seltener wahrgenommen werden. Nicht zulässiger Hindernisgrund: Die eigene Bequemlichkeit. Sie ist sicher kein Entschuldigungsgrund vor Gott.

⁴² Sofern es nicht meint, dass ihm nun das Widerstandsrecht gegen den Staat zugefallen wäre.

Eine Alternative zum Gesetzentwurf

Dies Arbeit wäre nicht vollständig, wenn sie nicht eine alternative Formulierung für einen Gesetzentwurf zur Frage der Beschneidung vorlegen würde.

Beschneidung einer männlichen Person

(1) Die medizinisch nicht erforderliche Beschneidung einer männlichen Person ist erlaubt, wenn diese Person die Beschneidung aus religiösen Gründen selbst wünscht und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist. Die Person muss zuvor über die möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidung umfassend informiert worden sein.

(2) Niemand darf zu einer Beschneidung gedrängt werden.

(3) Niemand darf wegen einer an ihm vollzogenen Beschneidung bevorzugt oder benachteiligt werden.

(4) Bei Personen, die unter der Personensorge stehen, ist die Beschneidung aus anderen als medizinischen Gründen verboten und strafbar.

(5) Die Beschneidung muss nach den Regel der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Personen, die keine Ärzte sind, haben die erforderlichen Fähigkeiten durch ein staatlich anerkannte Prüfung nachzuweisen. Das Nähere bestimmt eine Prüfungsordnung, die im Benehmen mit jenen Religionsgesellschaften, nach deren Glauben eine Beschneidung Pflicht ist, zu erlassen ist.

(6) Die Kosten für die Beschneidung selbst sowie etwaige Folgekosten hat die sie verlangende Person zu tragen. Im übrigen gilt das Sozialrecht.

Anhang

Von der Beschneidung der männlichen oder weiblichen Genitale

Die männliche Beschneidung

Die männliche Beschneidung wird an Jungen und Männern vom Säuglings- bis ins Erwachsenenalter vorgenommen, in den meisten Fällen jedoch vor Beginn der Pubertät. Ihre Geschichte in der westlichen Hemisphäre ist verschieden von der in der östlichen.⁴³ Übereinstimmend aber wurden – und werden – als Gründe für die Beschneidung genannt:

- religiöse (häufig)
- soziologische (Initiationsritus)
- medizinische (prophylaktisch oder aufgrund einer Indikation)

Die weibliche Genitalbeschneidung (FGM/C)

Weibliche Genitalbeschneidung ist die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris oder sogar des gesamten äußeren Genitals (Infibulation). Jedoch wird diese Bezeichnung zum Beispiel von der Weltgesundheitsorganisation abgelehnt und stattdessen wird von *weiblicher Genitalverstümmelung* [englisch: *Female Genital Mutilation, FGM*] gesprochen. Dieser Begriff entwickelt sich zum Standardbegriff. Er wird u.a. von der Bundesärztekammer, dem Weltärztebund und der American Medical Assoziation verwendet.⁴⁴ In den USA entwickelte sich der Begriff *Female Genital Cutting, FGC* da Umfragen bei Betroffenen ergeben hätten, dass diese sich nicht als „Genitalverstümmelte“ sondern als „beschnittene Frauen“ ansehen würden, mithin FGM diskriminierend sei. Als Kompromiss entwickelte sich die Bezeichnung FGM/C. Sie wird vom Kinderhilfswerk (UNICEF) und vom Bevölkerungsfond der Vereinten Nationen (UNFPA) verwendet.⁴⁵

FGC/FGM werden an Mädchen und Frauen vom Säuglings- bis ins Erwachsenenalter vorgenommen; in den meisten Fällen vor Beginn oder während der Pubertät. Sie werden ohne medizinische Begründung durchgeführt, sind meist mit starken Schmerzen verbunden und können schwere körperliche und/oder psychische Schäden verursachen und führen nicht selten zum Tod.⁴⁶

Unterschiedliche Bewertung

Bezogen auf die männliche Beschneidung haben weder die Gründe für noch die Gründe gegen sie zu einer weitgehend übereinstimmenden internationalen Haltung geführt. Vielmehr wurde und wird sie in vielen europäischen Ländern praktiziert.⁴⁷

Ganz anders ist die Situation für die FGM/C. Sie wird sowohl von Einzelpersonen wie auch Menschen- und Frauenrechtsorganisationen vieler Länder kritisiert und bekämpft. Als Kritikpunkte werden vorgebracht:⁴⁸

⁴³ S. <http://www.beschneidung-von-jungen.de/home/geschichte-der-beschneidung/geschichte-der-beschneidung-in-der-westlichen-hemisphaere.html>, besucht am 08.10.2012, 12.33 Uhr.

⁴⁴ Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Weibliche_Genitalverst%C3%BCmmelung, besucht am 08.10.2012, 12.00 Uhr.

⁴⁵ a.a.O.

⁴⁶ a.a.O.

⁴⁷ Argumente Für bzw. gegen die Beschneidung werden z.B. gelistet auf: <http://www.beschneidung-von-jungen.de/home/maennliche-beschneidung/argumente-fuer-beschneidung.html> bzw. <http://www.beschneidung-von-jungen.de/home/maennliche-beschneidung/argumente-gegen-beschneidung.html>. Überhaupt möchte ich dies Seite zur Information empfehlen: <http://www.beschneidung-von-jungen.de/home/maennliche-beschneidung.html>

- die negativen gesundheitlichen Konsequenzen für die betroffenen Frauen sowie eine erhöhte Säuglingssterblichkeit bei der Geburt;
- unhygienische und medizinisch unzureichende Vorgehensweise während der Operation;
- die Unterdrückung der Frau durch sexuelle Kontrolle, also die Einschränkung ihrer Fähigkeit, sexuelle Lust zu empfinden;
- allgemein eine Verletzung der Menschenwürde und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit durch einen medizinisch nicht notwendigen Eingriff ohne Einwilligung (informed consent) der Betroffenen.

„Internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, UNICEF, UNIFEM und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie nichtstaatliche Organisationen wie Amnesty International wenden sich gegen die Beschneidung und stufen sie als Verletzung des Menschenrechtes auf körperliche Unversehrtheit ein. FGC/FGM ist nach dem Strafrecht vieler Staaten (unter anderem aller Staaten der Europäischen Union) eine Straftat.“⁴⁹

Das Recht auf Unversehrtheit

Fragen:

Im vorausgehenden Abschnitt wurde darauf hingewiesen, dass begrifflich zwischen männlicher Beschneidung und weiblicher Genitalverstümmelung geschieden wird. Damit ist aber nicht begründet, dass die damit jeweils zusammenhängenden Probleme auch tatsächlich auch verschieden sind und also verschieden bewertet werden dürfen. Als Frage ausgedrückt: Ist das Menschenrecht von Jungen / Männern verschieden von dem von Mädchen / Frauen. Und falls ja, wie lautet dann die Begründung)?

e. Körperliche Unversehrtheit – ein relatives Recht

Ohne Frage ist die männliche bzw. weibliche Beschneidung eines Menschen ein Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit, auf die er – zumeist im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland – ein Grundrecht hat, d.h. ein Recht, in das einerseits nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden darf und das andererseits in seinem Wesensgehalt in keinem Fall angetastet werden darf.⁵⁰ Dieses Recht auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgehalten, dort sogar in erweitertem Umfang: „Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit“.⁵¹ Überraschenderweise fehlt ein entsprechender Passus in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, man kann lediglich versuchen, ihn aus dem dortigen Artikel 3 herzuleiten.⁵²

Wenn die männliche Beschneidung bisher geduldet wurde und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sogar freigegeben werden soll, bedeutet dies unwiderlegbar, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit vom Gesetzgeber nicht mehr absolut sondern nur noch relativ gesehen wird. Und tatsächlich darf der Gesetzgeber ja dieses Recht durch ein Gesetz einschränken, mithin relativieren - wenn er es nicht in seinem Wesensgehalt antastet. Das zu untersuchen aber ist die Aufgabe der Rechtsphilosophen und letztendlich des Bundesverfassungsgerichts.

⁴⁸ a.a.O.

⁴⁹ a.a.O.

⁵⁰ Siehe GG Artikel 2 [Handlungsfreiheit, Freiheit der Person], Absatz 2 und GG Artikel 19 [Einschränkung von Grundrechten], Absatz 2

⁵¹ Siehe Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 3, Absatz 1.

⁵² Der Artikel 3 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet: „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“